

Nachstehende Satzung wurde mit dem beiliegenden Kostenverzeichnis in der GR-Sitzung am 10.06.87 (TOP 1 ö) erlassen und mit Schreiben des Landratsamtes vom 08.07.87 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 28/87

## **S a t z u n g**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Memmelsdorf

### **Kostensatzung**

Die Gemeinde Memmelsdorf erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 08.07.1987 Az. 21-930, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Memmelsdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1987 in Kraft.

Memmelsdorf, 10.07.1987

Scherbaum  
Erster Bürgermeister